

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 11 (1904)
Heft: 40

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Pädagogische Blätter.

Vereinigung des „Schweiz. Erziehungsfreundes“ und der „Pädagog. Monatschrift“.

Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
und des Schweizer. kathol. Erziehungsvereins.

Einfiedeln, 30. Sept. 1904.

Nr. 40

11. Jahrgang.

Redaktionskommission:

Die HH. Seminar Direktoren H. Baumgartner, Zug; F. X. Rung, Sittich, Luzern; Grüniger, Rickenbach, Schwyz; Joseph Müller, Lehrer, Sönan, St. Gallen, und Clemens Frei zum Storch, Einfiedeln. — Einsendungen und Inserate sind an letzteren, als den Chef-Redaktor, zu richten.

Abonnement:

Erscheint wöchentlich einmal und kostet jährlich für Vereinsmitglieder 4 Fr., für Schrammstaudibaten 8 Fr., für Nichtmitglieder 5 Fr. Bestellungen bei den Verlegern: Eberle & Rickenbach, Verlagshandlung, Einfiedeln.

✦ Drei Grundgesetze der Schule. ✦

Vortrag des Hochw. Herrn Generalvikar Meichtry,
bei der Versammlung des Schweizerischen Erziehungsvereins in Sitten, am 12. Sept.

Die Schule soll helfen, den jungen Menschen derart mit nützlichen Kenntnissen und Tugenden auszustatten, daß derselbe, einmal der Familie entwachsen, selbständig durchs Leben gehen und ein menschenwürdiges Dasein führen könne.

Damit aber die Schule dieser ihrer Aufgabe gerecht werde, hat sie jene obersten Gesetze zu beobachten, die sich aus der Natur und dem Endzweck des Menschen von selbst ergeben.

I. Der Schulunterricht soll nicht überladen sein.

Alle Kräfte und Fähigkeiten des Menschen haben ihren innersten Grund in der Wesenheit der Seele. Die Wesenheit der Seele aber ist endlich und beschränkt. Also sind auch die Seelenvermögen in ihrer Natur und Wirksamkeit beschränkt. Hieraus nun folgende Schlüsse: